

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1611), mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018) (Zahl 21 - 1144) (Beilage 1640).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018), in ihrer 37. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 09. Jänner 2019, beraten.

Landtagsabgeordneter Heger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heger einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Heger gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Heger beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 09. Jänner 2019

Der Berichterstatter:

Heger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 9. Jänner 2019

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz mit  
dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld.  
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018), Zahl 21 - 1144**

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018) wird wie folgt geändert:

1. Z 20 wird wie folgt geändert:

„Dem § 11 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Benutzbarkeit der öffentlichen Müllabfuhr und ist mit der Beistellung der Müllsammelgefäße und der Rechtskraft des Anschlussverpflichtungsbescheides gegeben.

(4) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (zB Zweitwohnungen und Ferienhäuser) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(5) Für Grundstücke mit Gewerbe- und Industriebetrieben, auf denen Siedlungsabfälle, in gleicher Art und Menge ähnlich wie aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen anfallen, gilt die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 sinngemäß.““

2. Z 53 wird wie folgt geändert:

„(Verfassungsbestimmung) § 43 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Geschäftsführung dieser Organe ansonsten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, 45, 46 und 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand bzw. die Berufungskommission und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.““

3. Die Erläuterungen im besonderen Teil zu Z 20 werden wie folgt geändert:

„Die neuen Abs. 3, 4 und 5 des § 11 dienen der Klarstellung und entsprechen der bestehenden Rechtslage und Praxis. Unter vergleichbaren Einrichtungen sind beispielsweise die in § 11 Abs. 1a genannten Einrichtungen zu verstehen. Mit dem Hinweis in § 11 Abs. 5, "in gleicher Art und Menge ähnlich wie aus Haushalten", wird klargestellt, dass die Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr für Gewerbe- und Industriebetriebe nur dann besteht, wenn Siedlungsabfälle in Art und Menge ähnlich wie aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen anfallen. Der Begriff für Siedlungsabfälle wird dadurch nicht berührt.“